

1 Beiträge**1.1 Saisonbeiträge STT, pro Saison und Club**

1.1.1

Grundansatz

bis 10 Spieler mit gültiger Lizenz	300.–	Club	STT
bis 20 Spieler mit gültiger Lizenz	400.–	Club	STT
bis 30 Spieler mit gültiger Lizenz	500.–	Club	STT
usw.			

Stichtag für die Grundansatzbestimmung ist der 31. März.

Ermässigung auf Grundansatz für Clubs mit geleitetem Training gemäss Reglement Trainer Art. 1.1. 40%. Grundlage für die Ermässigung ist die J+S-Statistik der abgeschlossenen J+S Kurse per 31. Dezember der laufenden Saison.

1.1.2

Mitgliederansatz A (Lizenz Aktive, O40, O50, O60, O65, O70, O75, O80, O85, O90)	135.–	Club	STT
---	-------	------	-----

Mitgliederansatz B (Lizenz U11, U13, U15, U17, U19)	87.–	Club	STT
---	------	------	-----

Mitgliederansatz C (Turnierpass)	68.–	Club	STT
----------------------------------	------	------	-----

Mitgliederansatz D (Freizeitpass)	je 10.–	Club	STT und RV
-----------------------------------	---------	------	------------

Reduktion Mitgliederansatz A und B pro Spieler/Spielerin ATTT	20.–		
---	------	--	--

Reduktion des Mitgliederansatzes A, B, C bei Antragstellung ab dem 01. Januar	50%		
---	-----	--	--

1.2 Eintrittsgebühr für jeden neu gegründeten Club

pro Club	20.–	Club	STT
----------	------	------	-----

1.3 Saisonbeiträge RV, pro Club

(gemäss Finanzreglement RV)		Club	RV
-----------------------------	--	------	----

2 Einschreibengebühren / Rückzugsgebühren

2.1	Einschreibengebühr pro Team STTL Damen und Herren	450.–	Club	STT
	pro Team NLB Damen und Herren	400.–	Club	STT
	pro Team NLC	350.–	Club	STT
2.2	Einschreibengebühr, pro Team 1.–6. Liga (gemäss Finanzregle- ment RV)		Club	RV
2.3	Einschreibengebühr Schweizer Cup	25.–	Club	STT
2.4	Rückzug STTL/NLB/NLC Damen oder Herren während der Saison, pro Mannschaft	3'000.–	Club	STT
2.5	Rückzug Schweizer Cup nach dem 30. Juni	100.–	Club	STT
2.6	Rückzug für Mannschaften der 1.–6. Liga, U11, U13, U15, U17, U19, O40, O50 Damen oder Herren während der Saison (ge- mäss Finanzreglement RV)		Club	RV

3 Proteste

3.1	Protest an RV eingereicht (gemäss Finanzreglement RV)		Club	RV
3.2	Protest an STT eingereicht	100.–	Club	STT

4 Rekurse

4.1	Rekurs an RV eingereicht (gemäss Finanzreglement RV)		Club	RV
4.2	Rekurs an ZV STT	220.–	Club	STT
4.3	Rekurs an Rekurskommission STT	540.–	Club	STT

5 Mahngebühren

Finanzreglement

		CHF	zu Lasten	zu Gunsten
5.1	Verspätete Zustellung verlangter Dokumente und Unterlagen bei vorgegebenem Eingabetermin	20.–	Club/ RV	STT
5.2	Nichteinsenden von Dokumenten und Unterlagen bei Vorgabe eines Eingabetermins nach schriftlicher Mahnung und Busse gemäss Ziff. 5.1	50.–	Club/ RV	STT
5.3	Mahngebühr ab der 2. Mahnung bei nicht fristgemässer Zahlung einer Rechnung von STT trotz schriftlicher Androhung in der 1. Mahnung	20.–	Club/ Spieler	STT

6 Hallenentschädigung

6.1 Entschädigung für effektive Hallenkosten gegen Vorweisung der Quittung für nachfolgende Veranstaltungen:

Schweizermeisterschaften Einzel (Elite und Altersserien), Ranglistenturniere STT, Aufstiegs- und Entscheidungsrunden, Mannschaftsfinalrunden der Altersserien, Endrunde Schweizer Cup, Final School Trophy und Suisse Junior Challenge, STTL Superfinals

– höchstens 100% STT Club/RV

Der Organisator ist verpflichtet, sich um den besten Preis zu bemühen. STT kann die Zahlung der Entschädigung ganz oder teilweise verweigern, wenn die Hallenkosten den marktüblichen Preis für eine Sporthallenmiete in der Schweiz deutlich übersteigen (basierend auf den durchschnittlichen Hallenkosten der letzten 3 Saisons).

7 Oberschiedsrichter / Schiedsrichter / Tarife / Reisespesen

7.1	Oberschiedsrichter für STTL-Spiele pro Spiel	50.–	Heim- club	OSR
-----	--	------	---------------	-----

Finanzreglement

		CHF	zu Lasten	zu Gunsten
7.2	Schiedsrichter für STTL-Spiele pro Spiel	50.–	Heim-club	SR
7.3	Oberschiedsrichter für Veranstaltungen STT (ohne Nationalliga-Begegnungen)			
	– pro Halbttag / Abend	100.–	STT	OSR
	– pro Tag	200.–	STT	OSR
7.4	Schiedsrichter für Veranstaltungen STT (ohne Nationalliga-Begegnungen)			
	– weniger als 4 Stunden	50.–	STT	SR
	– 4 bis 8 Stunden	100.–	STT	SR
	– mehr als 8 Stunden	150.–	STT	SR
7.5	Oberschiedsrichter für Turniere			
	– pro Tag	200.–	Veranst.	OSR
	– pro Wochenende	400.–	Veranst.	OSR
7.6	Effektive Reisespesen für unter Art. 7 erbrachte Leistungen			
	– pro Autokilometer	–.60		
	– oder Bahnbillet 2. Klasse (zu Lasten bzw. zu Gunsten gemäss jeweiligem Artikel)			
	Die Kosten für private Verkehrsmittel werden nur erstattet, wenn keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen			

8 Spesen- und Mandatsentschädigungen

8.1	Kommissionssitzungen			
	– pro Halbttag oder Abend	20.–	STT	Teiln.
	– pro Tag	50.–	STT	Teiln.
	Effektive Fahrspesen		STT	Teiln.
	– pro Autokilometer	–.60		
	– oder Bahnbillet 2. Klasse			
	Übernachtung gemäss Quittung			

Die Kosten für private Verkehrsmittel werden nur erstattet, wenn keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

VLK (ohne ZV): Sitzungspauschale (Reisespesen sind durch RV zu bezahlen)

100.–

STT

Teiln.

8.2

ZV-Spesen:

Zu Beginn der Saison erstellen die Mitglieder des ZV eine Liste der Veranstaltungen und der zur Teilnahme berechtigten Personen.

Es wird erstattet:

- Übernachtung nur, wenn die Reisezeit (Hinweg) mehr als 4 Stunden beträgt oder wenn die Veranstaltung vor 10.00 beginnt oder nach 20.00 Uhr endet.
- Mahlzeiten bis zu einem Höchstbetrag von 30.– pro Mahlzeit
- Effektive Reisespesen:
 - Pro Autokilometer 0.60.–
 - oder Bahnbillet 2. Klasse

Die Kosten für private Verkehrsmittel werden nur erstattet, wenn keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen

ZV-Mandatsentschädigung: Jedes Mitglied erhält eine Grundentschädigung von 2'000.– pro Jahr bei voller Mitwirkung. Der verbleibende Betrag bis zum Erreichen des geplanten Budgets wird je nach Arbeitsaufwand und Zielerreichung durch den ZV selbst aufgeteilt.

- 8.3 Die Mitarbeiter erhalten eine monatliche Mobiltelefonpauschale von 50.– in % je nach Anstellungsgrad.
- 8.4 Die Erstattung von Ausgaben erfolgt gegen Einreichung von Belegen.

9 Inspektion

- 9.1 Pauschale Inspektion Spiellokale NL
- 1. Inspektion STT
 - pro weitere Inspektion pauschal 150.– NL-Club STT

10 Zahlungsfristen / Verrechnung

- 10.1 30 Tage nach Rechnungsstellung
- 10.2 Die Verrechnung der Beiträge/Einschreibengebühren gemäss Art. 1 und 2 dieses Reglements erfolgt wie folgt:
- Beiträge/Einschreibengebühren RV (gemäss Finanzreglement RV) werden vom RV eingefordert.
 - Beiträge/Einschreibengebühren STT werden in der 1. Saisonhälfte durch STT mittels einer provisorischen Jahresrechnung gemäss aktuellem Stand zum Rechnungsdatum von den Clubs eingefordert. Die finale Saisonrechnung (Korrekturrechnung) durch STT an die Clubs erfolgt aufgrund der Statistik per 31. März der laufenden Saison bis am 31. Mai der laufenden Saison.

Finanzreglement

10.3 Rechnungen und Spesenansprüche, welche die vorangegangene Saison betreffen, müssen bis 31. Oktober der laufenden Saison der Geschäftsstelle STT vorgelegt werden. Nach Ablauf dieses Termins verfallen die Ansprüche zu Gunsten STT.

11 Maximale Einsätze für Turniere und Meisterschaften

11.1 Internationale Einzelmeisterschaften in der Schweiz: Gemäss Reglement der ITTF

11.2 Nationale Einzelmeisterschaften in der Schweiz

– Einzelserien Damen und Herren	10.–	Club	STT
– Übrige Einzelserien	8.–	Club	STT
– Doppelserien, pro Spieler/in	7.–	Club	STT
– Verbandsabgabe STT, pro Spieler/in	4.–	Club	STT

11.3 Nationale Nachwuchs-Einzelmeisterschaften U11/U13/U15/U17/U19

– Einzelserien	5.–	Club	STT
– Doppelserien	5.–	Club	STT
– Verbandsabgabe STT, pro Spieler/in	4.–	Club	STT

11.4 Einzel- und Mannschaftsturniere (international, national, interregional):

Die Turnierveranstalter können die Einsätze frei bestimmen.

Teiln. Verant.

Verbandsabgabe STT, pro Spieler/in 2.– Verant. STT

11.5 Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften der Regionalverbände betreffend Einsätze für regionale, kantonale und städtische Einzelmeisterschaften sowie für regionale Einzel- und Mannschaftsturniere.

11.6 Ranglistenturnier Elite

Finanzreglement

Gebühren pro Spieler/in			
– Teilnahme an einer Spielrunde	25.–	Club	STT
– Teilnahme an mehreren Spielrunden	50.–	Club	STT

12 Bussen und Aufwandsentschädigungen

Grundsatz Bussen

Die nachstehenden Bussenbeträge sind nicht anwendbar, wenn das Ereignis eindeutig auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Der Entscheid über die Sachlage obliegt den zuständigen Organen.

12.1 Wettkämpfe / Anlässe STT

12.1.1	Nichtdurchführung der internationalen Meisterschaften	2'000.–
12.1.2	Nichtdurchführung eines Länderspiels	2'000.–
12.1.3	Nichtdurchführung von Schweizer Meisterschaften	2'000.–
12.1.4	Nichtaustragung eines Schweizer Cup-Spiels bis zum von STT festgelegten Termin (zu Lasten: Heimclub)	Forfait +100.–
12.1.5	Unentschuldigtes Fernbleiben eines von STT aufgebotenen OSR oder SR von einem offiziellen Wettkampf STT	50.–
12.1.6	Unentschuldigtes Fernbleiben einer angemeldeten Mannschaft von einem offiziellen Wettkampf STT	500.–
12.1.7	Unentschuldigtes Fernbleiben einer Spielerin oder eines Spielers von einem offiziellen Wettkampf STT	200.–
12.1.8	Nichteinhalten der rechtzeitigen Öffnung des Spiellokals vor NL-Spielen gemäss Art. 5.4 Richtlinien Nationalliga	
	– STTL-Clubs	500.–
	– NLB-Clubs	250.–
	– NLC-Clubs	100.–
12.1.9	Nichtantreten in den Mannschaftsfarben respektive einheitlicher Spielkleidung zu den Spielen der NL und des Schweizer Cups	20.–

Finanzreglement

12.1.10	Nichtteilnahme an einer ordentlichen oder ausserordentlichen NLV	100.–
12.1.11	Unentschuldigtes Fernbleiben eines RV- oder Clubvertreters, OSR usw. von einer offiziellen Sitzung, einem Seminar etc., zu welchem er von STT aufgeboten wurde.	100.–
12.1.12	Nichtstellen eines aktiven OSR oder SR für – NL-Clubs pro OSR – RL-Clubs pro OSR / SR (zu Gunsten: STT 50%, RV 50%)	250.– 150.–
12.1.13	Nichtmelden eines anerkannten Trainers STT gemäss Reglement Trainer Art. 1.2. (zu Lasten: NL-Club)	250.–
12.1.14	Nichtverwendung einer von der ITTF zugelassenen Ballmarke für einen nationalen oder internationalen Wettkampf	100.–
12.1.15	Nichtverwendung der an STT gemeldeten Ballmarke für die entsprechenden nationalen Wettkämpfe	100.–
12.1.16	Spielverschiebungen ohne schriftliche Bewilligung von STT (Wertung des Spieles 0:0, null Punkte) (Busse pro Club)	50.–
12.2	Turniere	
12.2.1	Durchführung eines Turniers ohne Genehmigung der zuständigen Instanzen	500.–
12.2.2	Verspätete Bekanntgabe des Auslosungsdatums eines Turniers	30.–
12.2.3	Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Turnier (Rechnung durch den Veranstalter an den Club des fehlbaren Spielers, Betrag zugunsten des organisierenden Clubs)	Turnier- einsatz +20.–
12.2.4	Abweichende Regelungen der RVs über Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von regionalen oder kantonalen Einzelmeisterschaften oder von regionalen Einzel oder Mannschaftsturnieren bleiben vorbehalten	

Finanzreglement

12.3 Spielberechtigung

- | | | |
|--------|---|-------|
| 12.3.1 | Eindeutige Fehlangaben eines Clubs für neu spielberechtigte Spieler/innen | 100.– |
| 12.3.2 | Teilnahme an einem Wettkampf ohne Spielberechtigung | 100.– |
| 12.3.3 | Teilnahme an einer Einzel- oder Mannschaftsveranstaltung ohne Bewilligung der zuständigen Instanz | 100.– |
| 12.3.4 | Eindeutig falsche Freigabe eines RV im Genehmigungsprozess einer Spiellizenz (Zu Lasten des RV) | 500.– |

12.4 Termine / Meldungen / Matchformulare

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 12.4.1 | Nichtmeldung meldepflichtiger Resultate an die Pressestelle STT | 20.– |
| 12.4.2 | Nicht fristgemässe Eingabe der Matchblätter in click-tt innert 24 Stunden | 20.– |
| 12.4.3 | Nichteingabe der Matchblätter nach schriftlicher Mahnung und Busse gemäss Art. 12.4.2 | 50.– |
| 12.4.4 | Nichttermingerechte Eingabe der MM Spielpläne in click-tt | 30.– |
| 12.4.5 | Falsch oder unvollständig ausgefülltes Matchformular
Fehleintragung innerhalb der Paarung auf dem Matchformular Schweizer Cup | 20.–
20.– |
| 12.4.6 | Nichtverwenden der offiziellen Matchformulare STT für Spiele der Nationalligen und des Schweizer Cups | 20.– |
| 12.4.7 | Nichtaushändigen eines Freigabebriefes innerhalb von 14 Tagen nach Erfüllen der Voraussetzungen | 20.– |
| 12.4.8 | Verspätete Einsendung der Turniertabellen (A-Post oder elektronische Form) eines internationalen, nationalen oder interregionalen Turniers an die offiziellen Stellen von STT (48 Stunden nach Beendigung) | 20.– |
| 12.4.9 | Nichtzustellung von Dokumenten, welche schriftlich von STT eingefordert wurden. | 20.– |

Finanzreglement

12.4.10	Nichtmitteilen des Resultats einer zwischen einem Spieler mit Schweizer A-Lizenz und einem ausländischen Spieler ausgetragenen offiziellen Begegnung	20.–
12.4.11	Falschmeldung oder unkorrekte Angabe von Clubs oder Regionalverbänden an die offiziellen Stellen von STT	20.–
12.4.12	Nichtmeldung durch einen gemeldeten NL-Stammspieler seines Transfers während der Saison an die Geschäftsstelle STT	1'000.–

12.5 Forfaits

12.5.1	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers im Schweizer Cup oder an der MM, mit Ausnahme der Nationalliga	Forfait +100.–
12.5.2	Alle Nationalliga-Teams (Damen und Herren) Nichtantreten pro Spiel oder Antreten mit einem oder mehreren nicht spielberechtigten Spielern*	
	– STTL Clubs	Forfait +1'500.–
	– NLB-Clubs	Forfait +1'000.–
	– NLC-Clubs	Forfait +500.–
	Antreten in der STTL Damen und Herren mit einem Spieler mit Klassierung C10 und kleiner	100.–
	Nichtantreten pro Play-off Spiel oder Antreten mit einem oder mehreren nicht spielberechtigten Spielern*	Forfait +3'000.–
	Nichteinhaltung der von STT vorgegebenen Bedingungen für Spiellokale gemäss Richtlinien Nationalligen	Forfait +1'500

Schweizer Cup: Nichtantreten Vor-, und 1. Hauptrunde*	Forfait +100.-
Nichtantreten 2. Hauptrunde bis und mit Achtelfinal*	Forfait +500.-
Nichtantreten ab Viertelfinal*	Forfait +1'500.-
Eintragung eines Spielers ausserhalb des ihm gemäss Klassierung zustehenden Feldes	Forfait +100.-

*Ausgenommen ist höhere Gewalt gemäss Art. 50.8.4.
des SpR.

12.6 Karten

Eine rote oder eine gelb-rote Karte oder drei gelbe Karten	50.-
Eine weitere rote oder gelb-rote Karte oder drei weitere gelbe Karten	100.-

12.7 Grundsatz Aufwandsentschädigung

Weiter wird zusätzlich zur Busse eine Aufwandsentschädigung
von CHF 20.- für administrative Kosten erhoben.

13 Mehrwertsteuer MWST

- 13.1 Sofern STT zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der MWST unterliegt, verstehen sich alle im RF STT enthaltenen Preise inkl. 7.7%.
- 13.2 Gemäss MWST-Gesetz sind nachfolgende Umsätze von der Steuer ausgenommen bzw. nicht der Steuer unterliegend:
- Beiträge Mitglieder (FR STT Art. 1.1.2)
 - Beiträge öffentlicher und privatrechtlicher Bereich (J+S, Swiss Olympic, Bund, Sporthilfe)
 - Beiträge Clubs (FR STT Art. 1.1.1 und 1.2)
 - Einschreibe- und Rückzugsgebühren (FR STT Art. 2.1 bis 2.6)
 - Teilnehmerbeiträge Kader
 - Spenden/Gönnerbeiträge

Finanzreglement

- 13.3 Sofern STT zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der MWST unterliegt, werden die unten aufgeführten Umsätze mit dem entsprechenden Mehrwertsteuersatz versehen:
- Dienstleistungen für RV und Clubs
 - Sponsoring
 - Werbeerträge
 - Merchandising- und Verkaufsmaterial
 - Vermietung von Material
 - Diverse Erträge

Aktualisiert gemäss Beschlussfassung der ZV vom 06.06.2023.

Überarbeitet gemäss den Entscheidungen des ZV im Oktober 2022